
Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) ¹

(Vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 und 72z^{bis} des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),²

beschliesst:

I. Zweck und Gegenstand

§ 1

Diese Verordnung bezweckt die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)³ an das Steuerharmonisierungsgesetz.

II. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018⁴

§ 2 Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken

Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG)⁵ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach § 74 Abs. 2 StG der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

III. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020^{6,7}

§ 2a ⁸ Selbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten selbstständig Erwerbender nach § 29 Abs. 2 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht abziehbar im Sinne von § 29 Abs. 6 StG sind neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 2b ⁹ Juristische Personen

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand nach § 65 Abs. 1 StG gehören auch gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne von § 65 Abs. 2 StG gehören neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} StGB insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

IV. Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG) ^{10,11}

§ 2c ¹² Steuerfreie Einkünfte

Zu den steuerfreien Einkünften nach § 25 StG gehören auch Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

V. Revision des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 ^{13,14}

§ 2d ¹⁵ Kapitaleinlageprinzip

Die Gleichbehandlung der Rückzahlung von nach dem 31. Dezember 1996 geleisteten Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) mit der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gemäss § 21a Abs. 1 StG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 2e¹⁶ Bemessung des Reingewinns und Eigenkapitals

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn nach § 85 Abs. 1 StG und das steuerbare Eigenkapital nach § 86 Abs. 1 StG in Franken umzurechnen. Massgebend ist:

- a) für den steuerbaren Reingewinn: der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode;
- b) für das steuerbare Eigenkapital: der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

VI. Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 17. Dezember 2021 (KAG)^{17,18}**§ 2f**¹⁹ Gleichstellung mit juristischen Personen

Den übrigen juristischen Personen nach § 54 Abs. 1 Bst. b StG sind auch kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 118a KAG gleichgestellt.

VII. Schlussbestimmungen²⁰**§ 3**²¹ Übergangsbestimmungen

¹ § 2 findet erstmals auf die im Jahr 2019 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

² §§ 2a und 2b finden erstmals auf die im Jahr 2022 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

³ § 2c findet auf alle nach dem 1. Juli 2021 ausgerichteten Überbrückungsleistungen Anwendung.

⁴ §§ 2d und 2e finden erstmals auf die im Jahr 2023 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

⁵ Die Anwendung von § 2f richtet sich nach Bundesrecht.

§ 4 Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung vom 13. Dezember 2016²²

Mit der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2019²³ ist die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 13. Dezember 2016 abgelaufen.

§ 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.²⁴

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 25-67 mit Änderungen vom 30. November 2021 (GS 26-60) und vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100e).

² SR 642.14.

³ SRSZ 172.200.

⁴ AS 2019 1207.

⁵ SR 952.0.

⁶ Haupttitel in der Fassung vom 30. November 2021.

⁷ AS 2020 5121.

⁸ Neu eingefügt am 30. November 2021.

⁹ Neu eingefügt am 30. November 2021.

¹⁰ SR 837.2.

¹¹ Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹² Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹³ AS 2020 4005.

¹⁴ Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹⁵ Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹⁶ Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹⁷ BBI 2021 3000.

¹⁸ Haupttitel neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹⁹ Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

²⁰ Haupttitel in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

²¹ Überschrift in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 30. November 2021; Abs. 3 bis 5 neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

²² GS 24-88.

²³ GS 25-52.

²⁴ Abl 2019 3002; Änderungen vom 30. November 2021 am 1. Januar 2022 (Abl 2021 3252) und vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) in Kraft getreten.